

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Blumenholz, Groß Vielen, Hohenzieritz, Liepen, Peckatel, Prillwitz,
Weisdin und Zahren vom 20.03.2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 37 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel- Prillwitz die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Blumenholz, Groß Vielen, Hohenzieritz, Liepen, Peckatel, Prillwitz, Weisdin und Zahren. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
 - (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

<u>Reihengrabstätte</u>		
-für Särge und Urnen je Grabbreite für 20 Jahre		300,00 EUR
<u>Wahlgrabstätten</u>		
-für Särge und Urnen je Grabbreite für 20 Jahre		440,00 EUR
<u>Rasengrabstätten</u>		
-für Särge inkl. FUG und Pflege		1.200,00 EUR
-für Urnen inkl. FUG und Pflege		900,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr		22,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr		60,00 EUR
Rasengrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr		45,00 EUR
<u>Urnengemeinschaftsanlage</u>		
für Urnen inkl. FUG, Pflege und Namensnennung		1.200,00 EUR
Gebühr für die <u>Umwandlung in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab</u> pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und der Friedhofsunterhaltungsgebühren, nach <u>schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers bzw. der Friedhofsverwaltung</u> . Der Grabstein muss bis zum Ende der Ruhezeit stehenbleiben. Die Gebühren werden in einer Summe im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.		15,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 15,00 EUR
Die Gebühr wird für 1 Jahr im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr	50,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	21,00 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

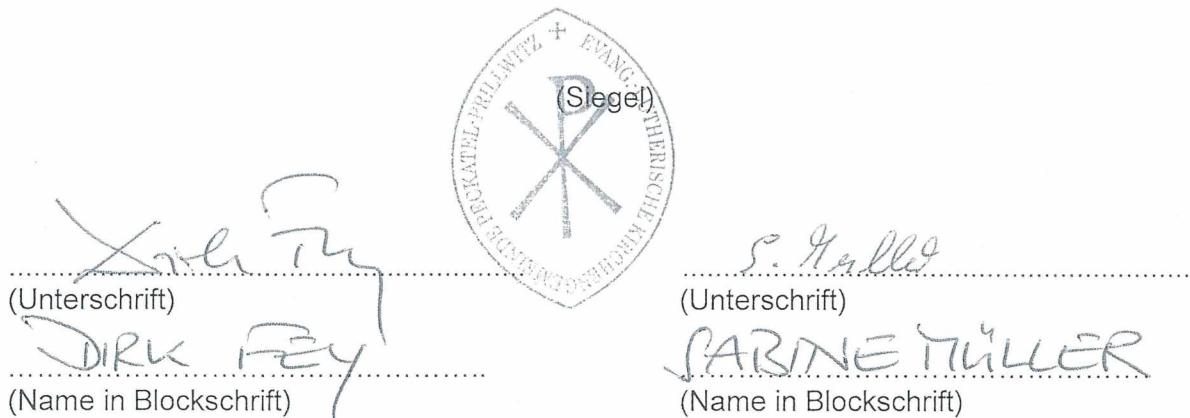
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 18.10.2003 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Peckatel- Prillwitz am 20.03.2019



Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am 10. Mai 2019